

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Anwendbarkeit

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der **HERCEG AG, Bahnweg 4 in 5504 Othmarsingen** (nachfolgend Verkäufer/Lieferant) und Kunden (nachfolgend Käufer/Besteller) im Zusammenhang mit Verkauf und Lieferung von Produkten des Verkäufers auf dem Gebiet der Kunststoff-, Aluminium- und Holzfenster sowie Türen nebst Zubehör.
- 1.2. Es sind die AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung anwendbar.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende AGB des Bestellers gelten nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Verkäufer. Im Übrigen wird der Geltung etwaiger vom Besteller verwendeter AGB ausdrücklich widersprochen.
- 1.4. Abweichungen und Ergänzungen von diesen AGB sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer wirksam und gelten nur für das jeweilige Geschäft, für das sie vereinbart wurden.
- 1.5. Die HERCEG AG ist berechtigt, diese AGB mit einer Vorlaufzeit von 30 Tagen - unter vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Käufer (elektronische Form genügt) - zu ändern.

§ 2 Angebot / Vertragsschluss

- 2.1. Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend.
- 2.2. Preisangaben und Spezifikationen in Preislisten, Prospekten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Internetangeboten etc. sind nicht verbindlich. Für alle in Verkaufsunterlagen des Lieferanten dargestellte und beschriebene Angaben und Inhalte behält sich der Lieferant technische und formale Ausführungsänderungen vor.
- 2.3. Angebote/Bestellungen werden hinsichtlich Art und Umfang des Vertragsgegenstandes erst durch den beidseitigen schriftlichen Abschluss des Kaufvertrages verbindlich. Soweit der Vertragsschluss durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers erfolgt, ist diese verbindlich. Für den konkreten Leistungsinhalt ist das dem Kaufvertrag zu Grunde liegende Angebot bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend.
- 2.4. Durch den Abschluss des Kaufvertrages anerkennt der Käufer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers.



- 2.5. Abweichungen in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung des Verkäufers gegenüber der Käuferbestellung werden Vertragsinhalt, sofern der Käufer nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung/Rechnung schriftlich widerspricht. Vorbehalten bleibt die Berichtigung bloßer Rechnungsfehler.

§ 3 Immaterielle Rechte des Verkäufers

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Verkäufer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen vollständig und unverzüglich zurückzugeben.

§ 4 Liefertermine / Fristen

- 4.1 Liefertermine und Fristen sind nur verbindlich, wenn der Lieferant sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 4.2. Liefertermine in Kaufverträgen/Auftragsbestätigungen sind **Richttermine**. Die HERCEG AG ist dafür besorgt, Lieferfristen einzuhalten, diese können jedoch nicht garantiert werden.
- 4.3. Soweit eine Lieferfrist vereinbart wurde, beginnt diese mit dem Tag des Abschlusses des Kaufvertrages oder aber der Auftragsbestätigung durch die HERCEG AG zu laufen.
- 4.4. In folgenden Fällen ist die Lieferfrist angemessen zu verlängern:
- Wenn dem Verkäufer die Angaben, die für die Erfüllung des Vertrages notwendig sind, nicht rechtzeitig zugehen;
 - Wenn der Kunde oben benannte Angaben nachträglich ändert und damit eine Verzögerung der Lieferung einhergeht;
 - Wenn Hindernisse auftreten, die der Verkäufer trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet dessen, ob die Hindernisse bei Käufer, Verkäufer oder Dritten entstehen (z.B. Materialengpässe, Betriebsstörungen, Streik, nicht rechtzeitige Belieferung des Verkäufers, höhere Gewalt etc.);
 - Verzögerung mangels Transportkapazitäten ab Werk;
- 4.5. Kann der Verkäufer aufgrund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat die Lieferung nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen, so ist er berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht auf Teillieferungen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt dann nicht, wenn dem Käufer eine Teillieferung nicht zumutbar ist.

- 4.6. Wird der Richttermin, auch unter Berücksichtigung von Ziffer 4.4., erheblich überschritten, so ist der Käufer - nach schriftlichem Ansetzen einer den Gesamtumständen angemessenen Nachfrist - ebenfalls berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.7. Andere Ansprüche wegen Lieferverzögerung werden ausdrücklich wegbedungen.

§ 5 Gefahrübergang / Teillieferung

- 5.1. Die Gefahr geht mit der Bereitstellung der Ware ab dem angegebenen Leistungsort oder Meldung der Versandbereitschaft ab Firmensitz oder Lager des Lieferanten auf den Käufer über, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Soweit Teillieferungen erfolgen, gilt dies auch hinsichtlich der jeweiligen Teillieferungen.
- 5.2. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.
- 5.3. Erfüllungsort ist grundsätzlich der Firmensitz/das Lager des Verkäufers. Soll Leistungsort ein vom Käufer angegebener Ort sein, so handelt es sich um eine Schickschuld des Verkäufers.
- 5.4. Der Käufer hat dem Lieferanten mit angemessener Frist vor Lieferung der Ware an einen von ihm angegebenen Leistungsort (z.B. Baustelle) verbindlich ein oder mehrere Personen namentlich zu benennen, die zur Entgegennahme der Lieferung und Unterzeichnung des Lieferscheins bevollmächtigt sind/ist.
- 5.6. Ist keine der vom Besteller benannten, bevollmächtigten Personen zum vereinbarten Liefertermin am vereinbarten Ort der Lieferung anwesend oder zur Abnahme der Ware bereit, so gerät der Besteller in Annahmeverzug. Er hat die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass eine erneute Anlieferung vorgenommen werden muss.
- 5.7. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen, die lediglich unwesentliche Mängel aufweisen unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte nicht verweigern.

§ 6 Verpackung / Transport

- 6.1. Der Verkäufer bestimmt die ordnungsgemäße Verpackungs- und Transportart. Wünscht der Besteller eine andere Verpackungs- oder Transportart, trägt er die damit verbundenen Mehrkosten und übernimmt die Haftung für allfällige Schäden bei Transport und Lagerung.
- 6.2. Besondere Anforderungen betreffend Versand, Transport oder Installation sind dem Verkäufer/Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben.



- 6.3. Beanstandungen im Zusammenhang mit Verpackung und Transport sind vom Käufer bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Der Verkäufer ist hierüber unverzüglich zu informieren.
- 6.4. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, trägt der Käufer grundsätzlich die Kosten des Transports vom Hersteller bis zum vom Käufer angegebenen Leistungsort.
- 6.5. Soweit der Verkäufer für Verpackung und Transport entsprechende Mittel wie Ladebretter, Verpackungskisten, Böcke, Paletten, Container usw. zur Verfügung gestellt hat, ist der Käufer verpflichtet, die entsprechenden Transportmittel **innerhalb von drei Wochen** nach Lieferung am Leistungsort (= Abladeort) zur Abholung durch den Verkäufer bereitzustellen.

Für den Fall von unvorhergesehenen Verzögerungen verpflichten sich die Parteien den Vertragspartner jeweils zeitnah und rechtzeitig im Voraus zu informieren.

- 6.6. Die Verpackungs- und Transportmittel sind sauber, restentleert und frei von Fremdstoffen und produktfremden Verunreinigungen zurückzugeben.
- 6.7. **Die für den Transport eingesetzten Fenster-Glasböcke/Fenster-Glastransportgestelle sind fachgerecht auseinander zu schrauben und deinstalliert zur Abholung bereit zu stellen.**
- 6.8. Einwegverpackungen fallen nicht unter Ziffer 6.5.
- 6.9. Für den Fall des Unterganges oder Nichtübergabens von rückgabepflichtigen Verpackungs- und Transportmitteln ist der Besteller zum Schadensersatz in Höhe einer **Pauschale von je 350,- CHF pro Gegenstand** verpflichtet. Mindestens aber zur Zahlung des Verkehrswertes des jeweiligen Gegenstandes im Zeitpunkt der Lieferung.

§ 7 **Ablad**

- 7.1. **Der Käufer/Besteller ist zum ordnungsgemäßen Abladen der Vertragsgegenstände verpflichtet.**

Der Lieferant beauftragt zum Transport an den vom Käufer angegebenen Leistungsort Speditionen. Diese sind versicherungsrechtlich nicht berechtigt Abladetätigkeiten vorzunehmen.

- 7.2. Der Besteller hat am Abladeort, soweit dieser vom Firmensitz/Lager des Verkäufers abweicht, für die Abladung und Lagerung der Vertragsgegenstände eine hinreichend geeignete Fläche mit festem Untergrund bereit zu stellen.
- 7.3. Eventuell notwendige Hilfskräfte und - geräte wie z.B. Kran, Bau-Lift, Podeste usw. sind auf Kosten des Bestellers durch diesen bereit zu stellen.



- 7.4. **Das Aufladen der zurückzugebenden Verpackungs- und Transportmittel hat ebenfalls durch den Käufer zu erfolgen.**

§ 8 Lagerung

- 8.1. Falls aus unerwarteten Gründen der Käufer nicht in der Lage ist, die versandbereite Ware zum vereinbarten Zeitpunkt in Empfang zu nehmen, wird die HERCEG AG auf schriftliche Anfrage des Käufers die Ware für maximal 5 Tage aufbewahren, sofern ihre Lagermöglichkeiten es zulassen.
- 8.2. Die HERCEG AG wird diese Waren nach besten Möglichkeiten sichern und alle vernünftigen Massnahmen ergreifen, um eine Verschlechterung der Qualität zu verhindern, bis sie dem Käufer geliefert werden können. Fallen externe Lagerkosten für die Aufbewahrung an, müssen diese vollumfänglich vom Käufer getragen werden.
- 8.3. Wenn der Käufer auch nach Ablauf der 5-Tagesfrist gemäss Ziff. 8.1 nicht in der Lage ist die Ware entgegenzunehmen, ist der Käufer verpflichtet, HERCEG AG Lagerkosten gemäß den branchenüblichen Tarifen zu entrichten. Diese Kosten werden ab dem Zeitpunkt fällig, an dem die Waren versandbereit sind.
- 8.4. Im Falle einer erforderlichen Zwischenlagerung durch die HERCEG AG trägt der Besteller alle Transportkosten, die für das zusätzliche Verbringen der Ware zwischen Leistungsort und Zwischenlager anfallen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Der Verkäufer behält sich an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Käufers das Eigentum vor.
- 9.2. Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die sich ergebenden Saldoforderungen.
- 9.3. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherheitsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt. Pfändung oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware sind dem Käufer unverzüglich anzuzeigen.
- 9.4. Der Besteller hält die gelieferten Vertragsgegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand und trifft alle Massnahmen, damit der Eigentumsvorbehaltsanspruch des Verkäufers weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
- 9.5. Wird der Kaufgegenstand mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen dauerhaft verbunden oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sachgesamtheit im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung/Vermischung.



- 9.6. Veräußert der Besteller die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände, gleich ob verbunden, vermischt oder weiterverarbeitet, im ordentlichen Geschäftsgang weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Der Käufer ist verpflichtet, sich gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorzubehalten.
- 9.7. Der Verkäufer ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt in der Schweiz im jeweils zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister oder in entsprechenden Registern anderer Länder eintragen zu lassen. Der Käufer verpflichtet sich, bei allen entsprechenden Schritten und Rechtshandlungen, die zur Eintragung erforderlich sind, mitzuwirken.

§ 10 Haftungsmaßstab und -begrenzung

- 10.1. Eine Haftung des Verkäufers für durch leichte und mittlere Fahrlässigkeit verursachte Schäden wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.
- 10.2. Der Verkäufer haftet mithin auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher und ausservertraglicher Pflichten nur
- a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
 - b) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Körperverletzung
 - c) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften

Der Schadensersatz ist darüber hinaus auf den direkten, vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 10.3. Die Haftung des Verkäufers für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, so insbesondere entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen, Bauverzögerung, Produktionsausfall, Mangelfolgeschäden, Verzugsschaden u.ä. wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.4. Insbesondere bestehen keine Ansprüche des Käufers/Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Schäden an anderen Gegenständen oder Werken, Werken/Sachgesamtheiten deren Bestandteil der Vertragsgegenstand aufgrund von Verbindung oder Weiterverarbeitung geworden ist, sowie hinsichtlich Aufwendungen für den Ein- und Ausbau der Liefergegenstände.
- 10.5. Der Verkäufer haftet im Weiteren nicht für Schäden, die durch Einwirkung dritter Personen, unsachgemäße Montage, unsachgemäße Nutzung, Überbeanspruchung oder chemische Einflüsse entstehen, sofern diese nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.
- 10.6. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen der Ziffern 10.1. – 10.5. beziehen sich auch auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der HERCEG AG.

- 10.7. Wird die HERCEG AG von Dritten für einen Schaden aus Produkthaftpflicht in Anspruch genommen, dessen Ursache dem Käufer zuzuschreiben ist, hat der Käufer den Verkäufer hinsichtlich sämtlicher daraus erwachsener Kosten gegenüber dem Dritten freizustellen, bzw. diese zu ersetzen.
- 10.8. Der Käufer hat den Verkäufer, sofern er ihn nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend zu informieren. Er hat der HERCEG AG die Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.

§ 11 Gewährleistung

- 11.1. Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit des Kaufgegenstandes aus den dem Vertragsschluss zu Grunde liegenden Angeboten des Verkäufers in Verbindung mit den unter www.dooherceg.ba/de/home/?clang.de (hier **Dokumente**) auf Deutsch abrufbaren spezifischen Produktinformationen des Herstellers zu **Produktqualität**, **Produktmontage** sowie **Gebrauchs-** und **Wartungsstandards** in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben zur Beschaffenheit sind nur dann Garantien, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet und vereinbart wurden.

- 11.2. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Eingang der Ware **auf dem gelieferten Transportgestell** zu untersuchen, soweit dies im ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb tunlich ist, und dem Verkäufer etwaige hierbei erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens aber **innerhalb von 3 Werktagen**, schriftlich mit entsprechenden Lichtbildnachweisen anzuzeigen. Die Lichtbildnachweise müssen sowohl detaillierte Nahaufnahmen der Mängel als auch eine Gesamtansicht der betroffenen Position enthalten, auf der die genaue Position der Mängel ersichtlich sind.
- 11.3. Mängel die im ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb nicht erkennbar waren (sog. versteckte Mängel) hat der Besteller unverzüglich, spätestens **innerhalb von 5 Werktagen** nach Kenntniserlangung, schriftlich in Verbindung mit Lichtbildnachweisen dem Verkäufer gegenüber anzuzeigen.
- 11.4. Alternativ steht dem Käufer für eine hinreichende Mangelanzeige eine entsprechende Funktion unmittelbar im Software- Interface der Applikation Designer zur Verfügung.
- 11.5. Bei nicht fristgerechter Anzeige eines erkannten Mangels gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn der Mangel wurde vom Verkäufer arglistig verschwiegen. Die Genehmigung der Ware führt zum Wegfall der Gewährleistungsrechte.
- 11.6. Ist die Lieferung unvollständig oder sind Transportschäden äußerlich erkennbar, hat der Besteller diese bei Anlieferung gegenüber dem Transportunternehmen anzuzeigen. Äußerlich

nicht unmittelbar erkennbare Transportschäden sind innerhalb von 3 Werktagen nach Ablieferung gegenüber dem Transportunternehmen in Schriftform (z.B. E-Mail) anzuzeigen.

Die HERCEG AG ist in jedem Fall über die Anzeige unmittelbar zu informieren.

- 11.7. Bei Lieferung mangelhafter Ware und fristgerechter Mangelanzeige hat der Käufer der HERCEG AG zunächst das Recht auf **Nachbesserung** oder **Nachlieferung** – je nach Wahl des Verkäufers – zu gewähren.
- 11.8. Der Käufer ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Nachbesserung oder Nachlieferung fehlschlägt, dem Besteller unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles unzumutbar ist, oder aber nicht innerhalb einer den Gesamtumständen entsprechenden angemessenen Frist erfolgt.
- 11.9. Im Falle lediglich unwesentlicher Mängel ist der Rücktritt des Käufers ausgeschlossen.
- 11.10. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel aus einer ungeeigneten, unsachgemässen Verwendung oder Lagerung, fehlerhaften Behandlung, übermässige Beanspruchung, eigenmächtigen Reparatur oder Eingriffen in den Vertragsgegenstand durch den Besteller oder Dritte, oder auf Umweltbedingungen beruhender Veränderung resultiert.
- 11.11. Verbrauchsmaterialien und Verschleissteile sind von der Gewährleistung ausgenommen.
- 11.12. Soweit vom Gesetz nicht zwingend eine längere Frist vorgeschrieben ist, **verjähren sämtliche Mängelansprüche** mit Ablauf von **12 Monaten** ab Übergabe an den Käufer.

§ 12 Nachbesserung / Nachlieferung

- 12.1. HERCEG AG verpflichtet sich, innerhalb von **5 Werktagen** nach Mangelanzeige eine entsprechende Prüfung vorzunehmen und den Käufer über die Bedingungen einer Nachbesserung oder Nachlieferung zu informieren.
- 12.2. Die HERCEG AG behält sich vor, ein entsprechendes Service-Team zur Prüfung vor Ort einzusetzen. Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche für eine ordnungsgemässe Überprüfung vor Ort erforderlichen Massnahmen und Mitwirkungshandlungen unverzüglich vorzunehmen.
- 12.3. Die Untersuchung einer Mangelanzeige durch den Käufer impliziert nicht, dass ein Mangel oder eine Haftung anerkannt wird.
- 12.4. Beanstandungen, einschliesslich der Beanstandung in Hinsicht auf Garantieverpflichtungen, berechtigen den Käufer nicht, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der HERCEG AG zurückzubehalten.

§ 13 Herstellergarantien

- 13.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte gemäß den produktspezifischen Informationen des Herstellers, der **HERCEG d.o.o., Industrijska b.b. in Srebrenik (BiH)**, zu verwenden. Diese sind unter www.dooherceg.ba/de/home/?clang.de (hier [Dokumente](#)) jeweils aufgeführt und abrufbar.
- 13.2. Es werden nachfolgende Herstellergarantien für entsprechende Produktteile gewährt:
- 10 Jahre Garantie auf die Qualität von weissen Kunststoffprofilen
 - 5 Jahre Garantie auf die Qualität von folierten Kunststoffprofilen
 - 10 Jahre Garantie auf die Form und Qualität von Aluminiumprofilen sowie auf die Qualität des Oberflächenschutzes
 - 7 Jahre Garantie auf die Oberflächenbeschichtung (Lack- bzw. Lasursystem) von Holzprofilen bei Holz- und Holz-Aluminium-Produkten
 - 5 Jahre Garantie auf die Unveränderlichkeit der Farbe auf der Aussenfläche des Kunststoff-Rollladenprofils
 - 10 Jahre Garantie auf die Qualität und Funktionsfähigkeit der eingebauten Beschläge
 - 10 Jahre Garantie auf Wärmedämmung und gehärtetes Glas in vertikaler Verglasung und 5 Jahre Garantie auf Winkelverglasung
 - 5 Jahre Garantie gegen Kondensation im Glas
 - 2 Jahre Garantie auf alle elektrischen Antriebe, automatischen Sensoren und andere elektrische Teile und Geräte für Türen, Fenster und Rollläden
- 13.3. Die Garantie gilt nicht für Produkte, die während des Transports beschädigt werden, es sei denn, es fällt in die Verantwortung der HERCEG AG.
- 13.4. HERCEG AG behält sich - nach eigener Wahl - das Recht vor, beschädigte Produkte zu ersetzen (**Nachlieferung**), die Mängel an den Originalprodukten zu beheben (**Nachbesserung**) oder den Kaufpreis zu erstatten.
- 13.5. **Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (insbesondere Wandlung und Minderung) werden wegbedungen und ersetzt durch die bestehenden Garantien des Herstellers.**
- 13.6. Die Garantie gilt nicht bei fehlerhafter Montage und bei Verwendung unter Bedingungen, die den vom Hersteller vorgeschriebenen Betriebs- und Wartungsvorschriften sowie Produktinformationen widersprechen, siehe www.dooherceg.ba/de/home/?clang.de.
- 13.7. Die Garantie gilt nur für eigene Produkte und nicht für Mängel, die durch normalen Verschleiss, unsachgemässe oder unqualifizierte Verwendung, unzureichende und/oder unsachgemässe Wartung, Unfälle oder Katastrophen wie Brand-/Wasserschäden, Änderungen sowie Reparaturen durch Drittparteien, entstehen. Entstehende Kosten für Reparaturen oder Ersatz

ausserhalb des Rahmens dieser Garantie werden von HERCEG AG in Rechnung gestellt. HERCEG AG haftet nur für von ihr selbst durchgeführte Reparaturen.

§ 14 Zahlungsbedingungen

- 14.1. Der Kaufpreis umfasst neben dem Preis für die Ware die Kosten für Beratung, Angebotserstellung, Verpackung und Verzollung. Die offerierten Preise verstehen sich ausschliesslich in Schweizer Franken (CHF).
- 14.2. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind Rechnungen **innerhalb von 20 Tagen** nach Lieferung/ Übergabe des Kaufgegenstandes zur Zahlung fällig.
- 14.3. Die HERCEG AG ist berechtigt **A-Konto Rechnungen (Vorauskasse)** bis zur Höhe der vollständigen Kaufvertragssumme zu stellen. Die geschuldete Vorauskasse ist **innerhalb von 5 Werktagen** nach Rechnungszugang mittels eines separat versendeten Einzahlungsscheins zu leisten.
- 14.4. Etwaig gewährte Rabatte gelten nur für die jeweiligen Bestellungen, für die sie schriftlich vereinbart wurden.
- 14.5. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% zu verlangen. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Ist eine Ratenzahlung vereinbart und kommt der Besteller mit einer Rate mehr als 7 Werktagen in Verzug, so werden alle noch bestehenden Restschulden aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.
- 14.6. Der Käufer ist zur Verrechnung, Aufrechnung oder Zurückbehaltung, auch bei erfolgter Mängelrüge, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Verkäuferseite anerkannt sind.
- 14.7. Der Verkäufer ist bei Verzug des Käufers berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 15 Stornierung

- 15.1. Stornierungen werden ausschliesslich nach vorgängigem, schriftlichem Einverständnis der HERCEG AG angenommen.

Der Verkäufer weist darauf hin, dass es sich bei verbindlichen Bestellungen jeweils um Einzelanfertigungen handelt, die, sobald im Fertigungsprozess, in der Regel nicht mehr anderweitig verwertbar sind.

- 15.2. Soweit sich der verbindlich abgeschlossene Auftrag noch nicht in der Produktion befindet, ist der Käufer im Falle der Stornierung zur Zahlung einer **Aufwandspauschale** in Höhe von 5%



der Vertragssumme, **mindestens jedoch CHF 200.00**, verpflichtet. Die Aufwandspauschale ist auf einen Maximalbetrag von CHF 750.00 begrenzt.

- 15.3. Soweit sich der Auftrag bereits in der Produktion befindet, erklärt die HERCEG AG die grundsätzliche Bereitschaft, je nach den Umständen des Einzelfalles sowie des Fertigungsgrades eine Stornierung wohlwollend zu prüfen. Im Falle einer Stornierung hat der Käufer eine pauschale Entschädigung an den Verkäufer zu zahlen, über deren Höhe die Vertragsparteien eine schriftliche Einigung zu erzielen haben. Die Einigung über eine angemessene Entschädigungspauschale ist aufschiebende Bedingung für das wirksame Zustandekommen einer Stornierung.
- 15.4. Rücksendungen von stornierter Ware werden nur nach vorgängigem Einverständnis des Verkäufers angenommen. Liegt diese vor, so ist die Ware auf Kosten des Käufers und mit beigelegter Lieferscheinkopie des seinerzeitigen Bezuges an die HERCEG AG zurückzusenden.

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die HERCEG AG erhebt zum Zwecke der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten und speichert diese zur Verarbeitung ausschließlich für die Durchführung des Vertrages.

Der Verkäufer versichert, sämtliche persönliche Daten vertraulich nach den schweizerischen Datenschutzbestimmungen zu behandeln. Zur Abwicklung der Bestellung ist die HERCEG AG ermächtigt, Daten an Dritte (z.B. Lieferanten) weiterzuleiten.

Die gesetzlich geforderten Angaben zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Verkäufer können der ausführlichen Datenschutzverklärung unter www.herceg-ag.ch entnommen werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 17.1. Die Abtretung, Verpfändung oder Verrechnung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig.
- 17.2. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten und der damit im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen und Anlagen gilt folgende Rangordnung:
- a. Kaufvertrag/Auftragsbestätigung
 - b. Angebot
 - c. Produktspezifikationen des Herstellers in ihrer jeweils aktuellen Fassung, insbesondere zu Produktqualität, Produktmontage sowie Gebrauchs- und Wartungsstandards



- d. diese AGB
- e. Regelungen des Schweizer OR

17.3. Mündliche Abreden neben dem Kaufvertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet sind. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung der Vertragsparteien verzichtet werden.

§ 18 anzuwendendes Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem formellen und materiellen Schweizer Recht unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) und des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 19 Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschliesslicher Gerichtsstand der Firmensitz der HERCEG AG (Othmarsingen), soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung wirksam vereinbart werden kann.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach dem Gesamtzusammenhang des Vertrages getroffen hätten, wenn Ihnen die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre.

Im Falle von ergänzungsbedürftigen Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die die Vertragsparteien nach dem Gesamtzusammenhang des Vertrages getroffen hätten, hätte man bei Vertragsschluss die Regelungslücke bedacht.